

**Satzung über die Vergabe von Stipendien im Rahmen des  
nationalen Stipendienprogramms an der  
Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“  
in der Fassung der 1. Änderung  
vom 10. Januar 2017  
(Deutschlandstipendiensatzung)**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.05.2016 (GVBl. S. 226) in Verbindung mit dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475), hat der Akademische Senat der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ am 10. Januar 2017 die 1. Änderung der Satzung über die Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms an der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ vom 13. Juli 2012 beschlossen. Sie wurde am 12. Januar 2017 durch die Hochschulleitung bestätigt.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck des Stipendiums**
- § 2 Förderfähigkeit**
- § 3 Art und Umfang der Förderung**
- § 4 Antragstellung**
- § 5 Bewerbungs- und Auswahlverfahren**
- § 6 Bewilligung**
- § 7 Fortsetzung und Unterbrechung der Förderung, Beurlaubung**
- § 8 Beendigung und Widerruf**
- § 9 Mitwirkungspflichten**
- § 10 Inkrafttreten**

**§ 1 Zweck des Stipendiums**

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studienanfängerinnen bzw. Studienanfängern und Studierenden der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ Berlin, die hervorragende Leistungen im Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

**§ 2 Förderfähigkeit**

- (1) Gefördert werden kann, wer bis zum Abschluss eines Studienganges an der HfS immatrikuliert ist oder nach dem erfolgreichen Bestehen einer Zugangsprüfung einen Zulassungsantrag gestellt hat. Im Bewilligungszeitraum muss die Geförderte bzw. der Geförderte als Studierende bzw. Studierender an der HfS eingeschrieben sein, ein Nachweis darüber ist auf Nachfrage zu erbringen.
- (2) Ein Stipendium nach dieser Satzung wird nicht vergeben, wenn die bzw. der Studierende bereits eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine inländische oder ausländische Einrichtung erhält (Beispiel: Studienstiftung des deutschen Volkes). Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet.

**§ 3 Art und Umfang der Förderung**

- (1) Die Stipendienhöhe beträgt in der Regel 300 € pro Monat und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt. Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig.
- (2) Die Stipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt. Der Bewilligungszeitraum beginnt jeweils zum Semesteranfang (01. April bzw. 01. Oktober eines jeden Jahres). Im Falle von Studienanfängerinnen und Studienanfängern (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz), die ihr Studium zum Wintersemester aufnehmen, beginnt die Förderung zum Wintersemester (01. Oktober eines jeden Jahres).

- (3) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.
- (4) Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat:
- Zur Teilnahme an der Evaluierung seiner Leistungen und des Stipendienprogramms.
- Zugleich erklärt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat mit der Annahme des Stipendiums:
- Die Bereitschaft, an Veranstaltungen im Rahmen des Programms teilzunehmen.
  - Das Einverständnis mit den in dieser Satzung genannten Regelungen.

#### **§ 4 Antragstellung**

Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Bekanntmachung auf der Homepage der HfS und an den Mitteilungsbrettern der Hochschule form- und fristgerecht zu stellen ist.

#### **§ 5 Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

- (1) Die HfS schreibt die zu vergebenden Stipendien mindestens einmal im Jahr aus. Mit der Ausschreibung informiert die HfS über:
1. die voraussichtliche Zahl und gegebenenfalls die Zweckbindung der zur Verfügung stehenden Stipendien,
  2. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
  3. die von den Bewerberinnen und Bewerbern beizubringenden Unterlagen,
  4. den Ablauf des Auswahlverfahrens und
  5. die Bewerbungsfristen.
- (2) Die Bewerbung erfolgt stets im ersten Studienfach, in welchem die Bewerberin bzw. der Bewerber eingeschrieben ist.
- (3) Mit dem ausgefüllten Antragsformular sind folgende Unterlagen einzureichen:
- eine Kopie des Zulassungsbescheides für ein Studium an der HfS oder eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
  - eine Kopie des Schulabschlusszeugnisses oder des Abiturzeugnisses
  - ein tabellarischer Lebenslauf
  - ein Motivationsschreiben, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber unter anderem darlegt, wie ihre bzw. seine Ausbildung von einer positiven Vergabeentscheidung profitieren würde
  - gegebenenfalls Nachweise über Kriterien im Sinne von § 5 Absatz 5 Satz 3.

Studierende ab dem dritten Fachsemester sowie Masterstudierende haben darüber hinaus einzureichen:

- Nachweise über die bisher im Rahmen des Studiums an der HfS, einer anderen Hochschule oder sonst auf dem Gebiet der Kunst erbrachten Leistungen
- für Studierende eines Masterstudiengangs die Abschlussnote eines vorausgegangenen Studiums
- ein Gutachten (Empfehlungsschreiben) einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers der HfS

Falls die Unterlagen nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist nach Aufforderung durch die Auswahlkommission eine deutsche Übersetzung einzureichen. Unvollständige Bewerbungsunterlagen werden nicht berücksichtigt.

- (4) Die Auswahl wird von einer Kommission vorgenommen, der jeweils eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der drei Abteilungen der HfS sowie eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer aus dem Masterstudiengang Choreographie, angesiedelt im Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz, angehört. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden jeweils durch die Abteilungsleitung bzw. durch die Leiterin oder den Leiter des

Masterstudiengangs Choreographie benannt. Die Auswahlkommission trifft ihre Vergabeentscheidung grundsätzlich allein aufgrund der eingereichten Unterlagen. Nur in Ausnahmefällen, z.B. wenn sich die Kommission zwischen mehreren Anträgen nicht entscheiden kann, sollen Auswahlgespräche stattfinden.

- (5) Maßstab für die Vergabeentscheidung ist die Erwartung besonders guter Studienleistungen. Sie stützt sich bei Studierenden der ersten beiden Fachsemester und bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Immatrikulation an der HfS unmittelbar bevorsteht, insbesondere auf die besondere Qualität der Aufnahmeprüfung. Bei Studierenden höherer Fachsemester sind darüber hinaus die im bisherigen Studienverlauf erbrachten Studienleistungen zu berücksichtigen.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehender Elternteil, oder pflegebedürftiger Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder Migrationshintergrund.

- (6) Die Auswahlkommission entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Muss die Vergabe eines Stipendiums aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Stipendiengeber an Studierende einer bestimmten Fachrichtung erfolgen, verfügt nur die Lehrkraft der entsprechenden Abteilung bzw. aus dem Masterstudiengang Choreographie über eine Stimme. Die übrigen Mitglieder können die Auswahl beratend unterstützen.

- (7) Die Kommission fertigt über die Auswahlentscheidung ein Protokoll, welches sie dem Rektorat zur Kenntnis gibt.

## **§ 6 Bewilligung**

- (1) Das Rektorat bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Vergabeentscheidung der Auswahlkommission.
- (2) Die Entscheidungen über die Anträge erfolgen schriftlich, die Vergabe von Stipendien wird mittels Bewilligungsbescheides bekannt gegeben. Neben Angaben über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums und die Förderungsdauer enthält der Bescheid auch den Zeitpunkt für die Prüfung der Fortgewährung des Stipendiums und Angaben über die für diese Prüfung einzureichenden Unterlagen.

## **§ 7 Fortsetzung und Unterbrechung der Förderung; Beurlaubung**

- (1) Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums überprüft die Auswahlkommission von Amts wegen, ob die Begabungen und Leistungen der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten eine Fortgewährung des Stipendiums rechtfertigen. Die Prüfung findet innerhalb der Sitzung statt, in der über die Stipendien für den folgenden Bewilligungszeitraum entschieden wird. Im Rahmen der Prüfung erfolgt die Begabungs- und Leistungsüberprüfung für den zu Ende gehenden Bewilligungszeitraum. Bei gleichbleibendem oder besserem Leistungsstand soll die Förderung im Sinne einer langfristigen Förderung um ein Jahr verlängert werden.

- (2) Die Fortsetzung der Förderung ist grundsätzlich bis zum Ende der Regelstudienzeit möglich. Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- (3) Das Stipendium wird während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium außer während eines studienrelevanten Auslandsaufenthaltes oder eines in der Studienordnung vorgesehenen Pflichtpraktikums nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst.

## **§ 8 Beendigung und Widerruf**

- (1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat
  1. die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts der Stipendiatin oder dem Stipendiaten bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde;
  2. das Studium abgebrochen oder unterbrochen hat,
  3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
  4. exmatrikuliert wird.

Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, in dem der Stipendiat oder die Stipendiaten zuletzt an der HfS eingeschrieben war.

- (2) Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach § 9 Absätze 1 bis 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 2 Absatz 2 eine weitere Förderung erhält oder die HfS bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.
- (3) Im Übrigen richten sich Rücknahme und Widerruf der Bewilligung, insbesondere wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 48 ff. VwVfg).

## **§ 9 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber bzw. Stipendiatinnen und Stipendiaten haben die für das Auswahlverfahren bzw. die für die Überprüfung der Fortsetzung der Förderung notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Es besteht die Verpflichtung zu unverzüglichem Bericht, wenn ein Studiengangs- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird. Verletzt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ihre bzw. seine Berichtspflicht, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden.
- (4) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung über die Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms an der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ tritt mit ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HfS in Kraft.